

# Anlage 1 Rechte und Pflichten der Schule und von BelWü bei der Auftragsdatenverarbeitung (Stand: 22.03.2013)

## 1. Pflichten von BelWü (Auftragnehmer)

### 1.1.

Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen dieses Vertrages und nach den Weisungen der Schule verarbeiten. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. So trifft er technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten der Schule vor Missbrauch und Verlust, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen (§ 9 LDSG Baden-Württemberg) entsprechen. § 9 Abs. 3 LDSG regelt hierzu:

*Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind je nach Art und Verwendung der zu schützenden personenbezogenen Daten und unter Berücksichtigung des Standes der Technik Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind,*

1. *Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren (Zutrittskontrolle),*
2. *zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),*
3. *die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),*
4. *zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),*
5. *zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),*
6. *zu gewährleisten, dass bei der Übertragung von Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),*
7. *zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle), und*
8. *die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).*

## **Anlage 1 Rechte und Pflichten der Schule und von BelWü bei der Auftragsdatenverarbeitung** (Stand: 22.03.2013)

### 1.2.

Eine Maßnahme nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 - 5 ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren. Eine Darstellung der von BelWü getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist in der Anlage 2 enthalten.

### 1.3.

Der Auftragnehmer stellt dem Kultusministerium mit diesem Vertrag ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für diese Auftragsdatenverarbeitung zur Verfügung. Änderungen in diesem Konzept sind dem KM vorher anzuzeigen.

### 1.4.

Der Auftragnehmer stellt der Schule die für die Erstellung des Verfahrensverzeichnisses nach § 11 LDSG Baden-Württemberg programmspezifischen notwendigen Angaben zur Verfügung (Anlage 2). Die Schule sollte in ihrem Verfahrensverzeichnis auf die Anlage 2 verweisen.

### 1.5.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten der Schule befassten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis gemäß § 6 LDSG verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

### 1.6.

Der Auftragnehmer teilt dem Kultusministerium die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit.

### 1.7.

Der Auftragnehmer unterrichtet die Schule unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes (z. B. technischer Art), bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

## **Anlage 1 Rechte und Pflichten der Schule und von BelWü bei der Auftragsdatenverarbeitung** (Stand: 22.03.2013)

### 1.8.

Datensicherungen sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Schule jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit ihre Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Datensicherungen übernimmt der Auftragnehmer in regelmäßigen Abständen.

### 1.9.

Die Verarbeitung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, statt. Die Verarbeitung der Daten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bedarf der vorherigen Zustimmung der Schule.

### 1.10

Nach Ende des Vertragsverhältnisses sind von BelWü alle Daten spätestens innerhalb eines Monats zu löschen.

## **2. Pflichten der Schule**

### 2.1.

Die Schule hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn sie bei Nutzung der Basis-Internet-Dienste Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

### 2.2.

Die Schule, als für den Datenschutz verantwortliche Stelle, ist für die Erstellung des Verfahrensverzeichnisses nach § 11 Landesdatenschutzgesetz zuständig. Ferner liegen auch die datenschutzrechtlichen Auskunftspflichten gemäß § 11 Abs. 4 LDSG Baden-Württemberg (Jedermann-Verzeichnis) bei der Schule. Sie können nicht auf den Auftragnehmer übertragen werden.

## **Anlage 1 Rechte und Pflichten der Schule und von BelWü bei der Auftragsdatenverarbeitung** (Stand: 22.03.2013)

### 2.3.

Der Schule obliegen gegenüber den Betroffenen die aus §§ 21 bis 25 LDSG resultierenden Pflichten über Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung. BelWü wird die Schule im Rahmen ihrer Zuständigkeit unterstützen.

### 2.4

Des Weiteren wird auf die Nutzungsbedingungen für die Basis-Internet-Dienste (Stand: 25.02.2011) verwiesen.

[https://www.belwue.de/fileadmin/belwue/Dokumente/Webhosting/pubwww1\\_nutzung\\_sbedingungen.pdf](https://www.belwue.de/fileadmin/belwue/Dokumente/Webhosting/pubwww1_nutzung_sbedingungen.pdf)

## **3. Kontrollpflichten**

Das Kultusministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde überzeugt sich in regelmäßigen Abständen von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers und kann sich dazu vom Auftragnehmer deren Einhaltung schriftlich bestätigen lassen.

Das Kultusministerium hat gegenüber BelWü Weisungsbefugnis hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer erteilt dem Kultusministerium die hierfür notwendigen Auskünfte und ermöglicht die Überprüfung der vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen in geeigneter Weise. Im Falle einer Überprüfung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg gilt Satz 3 entsprechend.

## **Anlage 1 Rechte und Pflichten der Schule und von BelWü bei der Auftragsdatenverarbeitung** (Stand: 22.03.2013)

### **4. Unterauftragsverhältnisse**

#### 4.1.

Die Weitergabe von Aufträgen im Rahmen des Datenverarbeitungsauftrages an Subunternehmer durch den Auftragnehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Kultusministeriums.

#### 4.2.

Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Unterauftragnehmer, so obliegt es ihm, seine Pflichten aus diesem Vertrag dem Unterauftragnehmer zu übertragen. Dies gilt insbesondere für Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrages. Für den Unterauftragnehmer gelten ebenfalls § 7 Abs. 2 und § 6 LDSG sowie die Regelungen des Vertrags und der Anlage 1.

#### 4.3.

Der Auftragnehmer verwendet für die Datenspeicherung Server im Rechenzentrum der Universität Stuttgart. Die Kundenbetreuung und die technische Betreuung erfolgt über die BelWü-Koordination.

### **5. Informationspflicht**

Sollten die Daten der Schule beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer die Schule unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich bei der Schule als „verantwortliche Stelle“ im Sinne des LDSG liegen.

### **6. Sonstiges**

Die Vertragspartner vereinbaren, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.